



Aktenzeichen: Pet 2-20-16-22632-033769

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, soziale Internet-Plattformen zu verpflichten, den Benutzern eine Einstellung anzubieten, mit der sie entscheiden können, ob ihnen Inhalte, die Belästigung, Herabwürdigung oder Diskriminierung enthalten, angezeigt werden sollen. Die entsprechende Bewertung von Inhalten soll mittels Künstlicher Intelligenz (KI) oder durch die Benutzer vorgenommen werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass eine solche Einstellung Menschen nach individuellen Bedürfnissen vor digitaler Gewalt schützen könne, ohne die Meinungsfreiheit einzuschränken. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 73 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich – unter Berücksichtigung einer eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr – wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Rechtsrahmen für den Umgang mit Inhalten auf in der EU tätigen Online-Plattformen durch den Digital Services Act (DSA – Verordnung (EU) 2022/2065) vollharmonisiert geregelt ist. Das bedeutet, dass nationale Sonderregelungen auf diesem Gebiet nicht zulässig sind. Aufgrund der zum Teil subjektiven Einordnung von Nutzerinnen und Nutzern in die in der Eingabe genannten



Kategorien ist zudem fraglich, inwiefern die geforderte gesetzliche Regelung die begehrten Ziele erreichen würde.

Der geltende Rechtsrahmen sieht zahlreiche Möglichkeiten für den Umgang mit problematischen Inhalten vor. Hierbei ist zwischen rechtswidrigen Inhalten, nicht rechtswidrigen Inhalten mit gewissen systemischen Risiken sowie Inhalten, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformbetreiber verstoßen zu unterscheiden.

Inhalte können durchaus in mehrere dieser Kategorien fallen. Grundsätzlich haften Online-Plattformen aus dem Bereich Social-Media nicht für Inhalte, die auf ihnen geteilt werden. Sie müssen den Inhalt auch nicht proaktiv untersuchen. Erst wenn eine Plattform Kenntnis über einen rechtswidrigen Inhalt erhält, haftet sie auch für diesen und muss diesen entfernen. Damit dies einfach und effektiv geschehen kann, müssen Online-Plattformen auf Basis des DSA unter anderem Melde- und Abhilfeverfahren vorsehen, damit ihnen rechtswidrige Inhalte durch die Nutzer gemeldet werden können. Rechtswidrige Inhalte – also auch Äußerungen, die Straftatbestände erfüllen – müssen somit nach Kenntnis durch den Plattformbetreiber gelöscht werden.

Sehr große Online-Plattformen, die monatlich mehr als 45 Millionen aktive Nutzerinnen und Nutzer in der EU haben, müssen darüber hinaus systemische Risiken ihrer Plattform (z.B. Risiken für die Ausübung der Grundrechte, Auswirkungen auf gesellschaftliche Debatten, Risiken für Kinder- und Jugendschutz) bewerten und Risikominderungsmaßnahmen diesbezüglich ergreifen. Dazu kann auch der Einsatz von Algorithmen und Empfehlungssystemen sowie von KI gehören. Daneben nutzen die Plattformen auch KI, um Inhalte zu identifizieren, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen verstoßen. Hierunter können auch solche Inhalte fallen, die von Nutzern als Belästigung, Herabwürdigung oder Diskriminierung eingeordnet werden.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung durch EU-Recht und der zahlreichen bestehenden Möglichkeiten des Umgangs mit den in Rede stehenden Inhalten keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher im



Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.